

## **Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild (GehegewildR)**

### **Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten, des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

**vom 2. Januar 2007 Az.: R 4-7952-194**

Für die Haltung von Dam-, Rot- Sika- sowie Muffelwild werden folgende Richtlinien nebst [Anlagen 1](#) bis [6](#) erlassen:

#### **1.**

##### **Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für die Errichtung und Erweiterung sowie den Betrieb von Gehegen zur landwirtschaftlichen Wildhaltung von Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild. Ziel ist eine extensive, naturverträgliche Gehegehaltung. Die landwirtschaftliche Wildhaltung muss Primärzweck sein. Die Vorschriften über die Errichtung, wesentliche Änderung und den Betrieb von Zoos finden keine Anwendung. Außerhalb der landwirtschaftlichen Wildhaltung gelten die Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen (Haltung in Wildgehegen) bzw. das Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren (Haltung in Zoos und ähnlichen Einrichtungen).

#### **2.**

##### **Anzeige- und Genehmigungsverfahren**

Wer ein Gehege für Dam-, Rot-, Sika- oder Muffelwild errichten, erweitern oder betreiben will, hat dies der Kreisverwaltungsbehörde gem. [Art. 20a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG](#) mindestens einen Monat vorher sowie die gewerbsmäßige Haltung solcher Tiere nach [§ 11 Abs. 6 Satz 1 TierSchG](#) vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Die Anzeige kann auch über das Amt für Landwirtschaft und Forsten erfolgen. Ab einer Gehegegröße von 10 ha ist die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen zudem gem. [Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayJG](#) genehmigungspflichtig. Die jagdrechtliche Genehmigungspflicht gilt auch für Wildgehege, die bei einheitlicher Betrachtung durch die Erweiterung erstmals die Größe von 10 ha übersteigen.

Die Kreisverwaltungsbehörde beteiligt das Amt für Landwirtschaft und Forsten zur fachlichen und fachrechtlichen Beurteilung, insbesondere

- 
- ob das Gehege für Zwecke der Landwirtschaft betrieben wird,
- 
- ob die Besatzstärke aufgrund des Ertragspotentials des Grünlands angemessen ist,
- 
- wenn Wald von dem Gehege betroffen ist, u. a. im Hinblick auf die Frage der Rodung ([Art. 9 Abs. 3 bis 8 BayWaldG](#)), ggf. zur Entscheidung zuständigkeitshalber.

Den Anzeigenden bzw. Antragstellern ist das in [Anlage 5](#) enthaltene Formular zur Verfügung zu stellen.

Bei den Anzeigen sind anzugeben:

- 
- Lageplan
- 
- Angaben über Größe, Ausgestaltung und Lage des zu errichtenden Geheges
- 
- Art, Zahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere
- 
- die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
- 
- Angaben über die Sachkunde der verantwortlichen Person.

Eine tierschutzrechtliche Anzeige oder ein Antrag auf Erteilung der jagdrechtlichen Genehmigung gelten auch als naturschutzrechtliche Anzeige ([Art. 20a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG](#)). Sofern Anzeigen/Anträge beim Amt für Landwirtschaft und Forsten eingehen, sind diese unverzüglich an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Frist des [Art. 20a Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG](#) beginnt mit Eingang der Anzeige mit den vollständigen Unterlagen bei der Kreisverwaltungsbehörde zu laufen.

Ist eine jagdrechtliche Genehmigung nach [Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayJG](#) erforderlich, trifft die Kreisverwaltungsbehörde als untere Jagdbehörde die Entscheidungen nach [Art. 20a Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayNatSchG](#) im Benehmen mit der unteren

Naturschutzbehörde ([Art. 20a Abs. 3 BayNatSchG](#)) und ggf. (Rodung von Wald) im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten als unterer Forstbehörde ([Art. 9 Abs. 8 BayWaldG](#) in Verbindung mit [Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG](#)).

Ist hingegen nach anderen Vorschriften zugleich eine behördliche Gestattung erforderlich (z. B. eine Baugenehmigung), so wird die Wildgehegegenehmigung durch diese Gestattung ersetzt ([Art. 23 Abs. 2 Satz 4 HS 1 BayJG](#)). In diesen Fällen entscheidet die für die Gestattung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Jagd- und Naturschutzbehörde ([Art. 23 Abs. 2 Satz 4 HS 2 BayJG](#)). Sie ist dann auch zuständige Behörde im Sinn des [Art. 20a Abs. 3 BayNatSchG](#).

Bei anzeigepflichtigen Tiergehegen sollen – soweit erforderlich – naturschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Anordnungen bei der schwerpunktmäßig betroffenen Behörde in einem Bescheid gebündelt werden. Sind keine Anordnungen erforderlich, ist dies dem Anzeigenden sobald wie möglich mitzuteilen. Ist neben der Anzeige eine Genehmigung erforderlich, soll die zuständige Behörde in ihrem Bescheid ggf. notwendige naturschutzrechtliche und/oder tierschutzrechtliche Anordnungen bündeln.

Die Beratung durch die Behörden soll auf eine ordnungsgemäße Gestaltung der Gehege hinwirken, so dass Anordnungen möglichst nicht erforderlich werden.

Die Kreisverwaltungsbehörde kann gemäß [Art. 20a Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG](#) innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige Anordnungen treffen, um die gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen.

Die Kreisverwaltungsbehörde kann das Vorhaben untersagen, sofern die Einhaltung der Anforderungen nach [Art. 20a Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 BayNatSchG](#) nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann ([Art. 20a Abs. 2 Satz 3 HS 2 BayNatSchG](#)).

Die Beseitigung eines Geheges soll angeordnet werden, sofern nicht anderweitig rechtmäßige Zustände geschaffen werden können.

Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Halten von Gehegewild zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einhaltung der Vorschriften des [§ 2 TierSchG](#) nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist. Die Ausübung der untersagten Tätigkeit kann von der Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden ([§ 11 Abs. 6 Sätze 3 und 4 TierSchG](#)).

Ist bereits nach früheren Vorschriften die Genehmigung zur Errichtung, zur Erweiterung oder zum Betrieb des Tiergeheges und/oder auch die Erlaubnis zum

gewerbsmäßigen Halten von Tieren in Wildgehegen erteilt, so gelten diese weiterhin. Wesentliche Änderungen (Gehegeerweiterung, Wechsel der Tierart, etc.) sind anzuzeigen.

### 3.

#### Tierschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Voraussetzungen nach Art. 20a Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG, Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayJG, § 11 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit § 2 TierSchG

##### 3.1

Anforderungen an die artgemäße und verhaltensgerechte Ernährung, Pflege, Unterbringung und Sicherung ([Art. 20a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 3 BayNatSchG](#), [Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayJG](#), [§ 11 Abs. 6 Satz 3](#) in Verbindung mit [§ 2 Nr. 1 TierSchG](#)). Die Tiere sind ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Die Einzelheiten enthält [Anlage 1](#) .

##### 3.2

Allgemeine Anforderungen an die fachgerechte Betreuung ([Art. 20a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BayNatSchG](#), [§ 11 Abs. 6 Satz 3](#) in Verbindung mit [§ 2 Nr. 3 TierSchG](#))

##### 3.2.1

###### Sachkunde

Die für den Betrieb des Geheges verantwortliche Person muss über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Bestehen Zweifel, ob die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, kann die Kreisverwaltungsbehörde mit der verantwortlichen Person ein Fachgespräch führen. Vom Vorliegen der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist weiter auszugehen, wenn die verantwortliche Person erfolgreich an einem Sachkundelehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung teilgenommen hat oder bereits über mehrere Jahre Gehegewild unbeanstandet gehalten hat, insbesondere wenn sie bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien ein genehmigtes Wildgehege betrieben oder betreut hat.

##### 3.2.2

### Gehegekontrolle

Es muss sichergestellt sein, dass das Gehege regelmäßig vom Betreiber oder seinen Beauftragten kontrolliert wird. Den Vertretern der zuständigen Behörden ist Zutritt zum Wildgehege zu gewähren.

#### 3.2.3

### Gehegebuch

Das Gehegebuch muss den Anforderungen nach den einschlägigen Rechtsnormen entsprechen. Die Einzelheiten enthält Nr. 2 der [Anlage 4](#).

#### 3.2.4

### Geweihabnahme

Hirschen darf das Geweih nur auf Grund einer tierärztlichen Indikation im Einzelfall abgenommen werden.

#### 3.3

Allgemeine Anforderungen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege; Zugang zur freien Natur ([Art. 20a Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BayNatSchG](#))

Einzelheiten enthält [Anlage 2](#).

## 4.

### **Jagdrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (Art. 23 Abs. 3 BayJG) bei Gehegegröße ab 10 ha**

Die jagdrechtlichen Anforderungen gelten ab einer Gehegegröße über 10 ha.

Einzelheiten enthält [Anlage 3](#).

## 5.

### **Sonstige Rechtsvorschriften**

Die Vorgaben der sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere Baurecht, Veterinärrecht, sonstiges Tierschutzrecht und Waffenrecht sind einzuhalten. Die Einzelheiten enthält [Anlage 4](#).

## 6.

### Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die [Richtlinien über die Dam- und Rotwildhaltung in der Landwirtschaft](#) vom 2. April 2002 (AllMBI S. 205) außer Kraft.

Huber

Ministerialdirektor

Schuster

Ministerialdirektor

Lazik

Ministerialdirektor